

# RS OGH 2017/6/7 3Ob67/17z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2017

## Norm

BTVG §15

1. BTVG § 15 heute
2. BTVG § 15 gültig ab 01.01.1997

## Rechtssatz

§ 15 BTVG kann angesichts der Wortfolge „entsprechend dem Bauträgervertrag“ nur so verstanden werden, dass der Bauträger für Rückforderungsansprüche des Erwerbers aufgrund von Zahlungen an Dritte dann nicht haftet, wenn diese Zahlungen infolge einer eigenständigen vertraglichen Vereinbarung – hier also des Maklervertrags – geleistet wurden. Paragraph 15, BTVG kann angesichts der Wortfolge „entsprechend dem Bauträgervertrag“ nur so verstanden werden, dass der Bauträger für Rückforderungsansprüche des Erwerbers aufgrund von Zahlungen an Dritte dann nicht haftet, wenn diese Zahlungen infolge einer eigenständigen vertraglichen Vereinbarung – hier also des Maklervertrags – geleistet wurden.

## Entscheidungstexte

- RS0131556" >3 Ob 67/17z  
Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 67/17z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131556

## Im RIS seit

01.09.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)